



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU – Klausur
am 06. Oktober 2022
ZU – IV/22 = Z 11 am 22. November 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **13** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Dr. Mario Adamski

per beA

Landgericht Aurich
Schloßplatz 3
26603 Aurich

Goethestraße 12
26603 Aurich
Tel.: 04941/656 545
Fax: 04941/656 544
ra.mario.adamski@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178 513 939

Mein Zeichen: **151/22 MA**
20.06.2022

K l a g e

der Korvettenkapitänin Dorothea Klawinius, Kolkweg 12, 26386 Wilhelmshaven,
– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adamski, Aurich,

gegen

1. die Gemeinde Friedeburg, vertreten durch den Bürgermeister Heino Brecht, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg,

– Beklagte zu 1. –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Bause, Lessingstraße 103, 26127 Oldenburg,

2. Herrn Michael Bubak, Vieländer Weg 147, 27574 Bremerhaven,

– Beklagter zu 2. –

wegen Schmerzensgeldes und Feststellung;
vorläufiger Streitwert: 10.000 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2022 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle künftigen materiellen und weiteren immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 01.03.2022 in Friedeburg zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Versicherungen oder sonstige Dritte übergehen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird beantragt, durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist Berufssoldatin bei der Marine, derzeit im Rang einer Korvettenkapitänin. Um sich für ihren Dienst in Form zu halten sowie zum Zeitvertreib unternimmt sie außerhalb ihrer Dienstzeiten regelmäßig Cross-Country-Fahrradfahrten.

Am 01.03.2022 unternahm sie eine Fahrradtour durch die südwestlich von Wilhelmshaven gelegene Gemeinde Friedeburg. Über eine geeignete Route hatte sie sich zuvor mittels einer Smartphone-App informiert. Der vorgeschlagenen Route folgend, bog die Klägerin auf dem Gebiet der Beklagten zu 1. von der asphaltierten Hauptstraße auf einen öffentlichen Feldweg ab. Der Feldweg steht im Eigentum der Beklagten zu 1., ist für den nicht-motorisierten Verkehr freigegeben und führt zu einem kleinen Wald. Sowohl die Felder, durch die der Weg führt, als auch der Wald, in den er hineinführt, gehören zum Jagdbezirk, dessen Jagdpächter im Sinne von § 11 BJagdG der Beklagte zu 2. ist.

Kurz vor Erreichen des Waldes war in der Mitte des Feldweges senkrecht eine etwa 1,5 m hohe Holzlatte aufgestellt, an deren oberem Ende das Verkehrszeichen 260 gemäß laufender Nummer 34 der Anlage 2 zur StVO angebracht war. Die Klägerin konnte nicht sehen, dass die Holzlatte nicht in den Boden eingelassen, sondern seitlich mittels zweier Stacheldrähte befestigt war, die links und rechts von der Holzlatte über den Feldweg gespannt und an den jeweiligen Rändern des Feldwegs an zwei unscheinbaren Pflöcken befestigt waren.

Die Klägerin ging natürlich davon aus, dass der Feldweg links und rechts der Holzlatte für Fahrradfahrer gefahrlos zu nutzen sei, schließlich deutete auch das Verkehrszeichen 260, das gerade nur ein Verbot für Kraftfahrzeuge ausspricht, darauf hin. Sie wollte die Holzlatte rechts umfahren und bemerkte dabei erst viel zu spät den dünnen und wegen seiner grauen Farbe kaum sichtbaren Stacheldraht. Die von der Klägerin daraufhin unmittelbar eingeleitete Vollbremsung führte dazu, dass sie sich mit ihrem Fahrrad überschlug und in den Stacheldraht stürzte. Dabei zog sie sich neben einigen Schrammen und Blutergüssen einen komplizierten Bruch beider Knochen des rechten Unterarms, auf den sie fiel, zu.

Der Bruch musste noch am selben Tage operativ versorgt werden, wozu die Klägerin zehn Tage stationär im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg behandelt wurde. Zur Zusammenfügung und Begradigung der Knochen wurden zwei Metallplatten in den Unterarm eingesetzt, die nach zwei Jahren, d.h. voraussichtlich im Frühjahr 2024, wieder operativ entfernt werden müssen. An die Behandlung im Krankenhaus schloss sich ein dreiwöchiger Reha-Aufenthalt in der Nordseeklinik Harlesiel mit Physio- und Ergotherapie an.

- Beweis:** 1. Entlassungsbericht des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg vom 11.03.2022 (**Anlage K1**);
2. Entlassungsbericht der Nordseeklinik Harlesiel vom 01.04.2022 (**Anlage K2**)

Aufgrund des Unfalls war die Klägerin insgesamt zwei Monate dienstunfähig krankgeschrieben. Heute ist sie zwar wieder dienstfähig, muss aber weiterhin einmal wöchentlich zur Krankengymnastik und zur Ergotherapie, zumal der rechte Arm immer noch nicht voll belastbar ist. Dem Cross-Country-Fahrradfahren kann die Klägerin bis heute nicht wieder nachgehen, denn dieser Sport belastet die Unterarme. Außerdem leidet die Klägerin an Taubheitsgefühlen und einer eingeschränkten Motorik des Arms.

Recherchen der Klägerin haben ergeben, dass die Absperrung über den Feldweg, auf dem sich der Unfall ereignete, bereits in den 1990er-Jahren durch den vorherigen Jagdpächter, Herrn Hubertus von Burg, errichtet worden war, und zwar mit Wissen und Billigung der Beklagten zu 1. Dies hatte den Hintergrund, dass der Feldweg anscheinend oft unbefugt durch Autos genutzt worden war, wodurch die Tiere in dem Wald, in den der Weg führt, aufgeschreckt wurden. Herrn von Burg ging es also darum, durch die Absperrung eine Ruhezone für das Wild zu schaffen. Dies war der Beklagten zu 1. recht, denn aus den Autos, die in den Wald fuhren, wurde häufig Abfall abgeladen. Die Beklagte zu 1. hoffte daher, dass sich durch die Absperrung auch das Problem der unrechtmäßigen Abfallentsorgung im Wald verringern würde. Bürgermeister der Beklagten zu 1. war und ist seit 1989 und bis heute Herr Heino Brecht.

Der Beklagte zu 2. übernahm im Jahr 2016 die Jagdpacht von Herrn von Burg und ist seitdem verantwortlicher Jagdpächter. Mit der Jagdpacht übernahm er auch die Absperrung, die zwar jagdlichen Zwecken dient, aber für Verkehrsteilnehmer wie die Klägerin gemeingefährlich ist. Jedenfalls war ihm diese Absperrung über einen Weg, der in sein Jagdrevier führt, bekannt. Dennoch unternahm er nichts, um diese Gefahr zu beseitigen.

II.

Die Beklagten haben ihre jeweilige Pflicht, keine vermeidbaren Gefahren für andere zu schaffen und Vorsorge gegen bestehende Gefahren zu treffen, verletzt und haften der Klägerin daher auf Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Die Beklagte zu 1. ist als Trägerin der Straßenbaulast nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes dafür verantwortlich, dass sich der Feldweg als öffentliche Straße in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Das war aufgrund des Stacheldraht-Hindernisses, das für Fahrradfahrer geradezu „heimtückisch“ war, nicht der Fall, was die Beklagte zu 1. auch wusste. Auch der Beklagte zu 2. ist für den Schaden verantwortlich,

weil er das Hindernis von dem vorigen Jagdpächter übernommen und die davon ausgehende Gefahr nicht abgestellt hat.

Die Verletzung war für die Klägerin ausgesprochen schmerzhaft und musste – wie dargestellt – behandelt werden. Neben der fortbestehenden Einschränkung der Motorik und Belastbarkeit hat die Klägerin eine mehrere cm lange Operationsnarbe am Unterarm davongetragen, die wulstig verdickt ist und der Klägerin zuweilen Missempfindungen (Kribbeln, Taubheit etc.) bereitet. Hinzu kommt, dass sich die Klägerin mindestens noch einmal operieren lassen muss, um die eingesetzten Metallplatten entfernen zu lassen. Die Aussicht auf diesen Eingriff belastet die Klägerin, zumal dabei die Operationsnarbe wieder geöffnet werden muss. Die Beklagten schulden der Klägerin daher ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber nach Ansicht der Klägerin mindestens 8.000 € betragen sollte.

III.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.05.2022,

Anlage K3,

forderte die Klägerin die Beklagten zur Anerkennung ihrer Einstandspflicht sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 8.000 € unter Fristsetzung bis zum 31.05.2022 erfolglos auf, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Dr. Adamski
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Verfahren wird beim Landgericht Aurich unter dem Aktenzeichen 10 O 165/22 geführt. Der Vorsitzende der geschäftsplanmäßig zuständigen Zivilkammer hat mit Verfügung vom 28.06.2022 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die Belehrung nach § 276 Abs. 2 ZPO ist zudem ordnungsgemäß erfolgt.

Die gerichtliche Verfügung wurde dem von der Klägerin benannten Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1. sowie dem Beklagten zu 2. zusammen mit der Klageschrift nebst Anlagen jeweils am 01.07.2022 zugestellt.

§§

Rüdiger Reiser
Rechtsanwalt

§§

per beALandgericht Aurich
Schloßplatz 3
26603 AurichFriedensstraße 3
26386 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/988755
Fax: 04421/988756
ra.ruediger.reiser@kanzlei.de
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88
BIC: NOLADE21GSO
USt-ID.: DE 186 532 789**Mein Zeichen: 237/22****Datum: 12.07.2022**

In dem Rechtsstreit

Klawinius ./.. Gemeinde Friedeburg u.a.**Az. 10 O 165/22**

vertrete ich den Beklagten zu 2. Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

In der Sache wird auf die Klage folgendermaßen erwidert:

Der Beklagte zu 2. bedauert zwar, dass die Klägerin einen Unfall erlitten hat. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich jedoch schlicht und einfach um einen Unfall, an dem niemand Schuld hat, außer vielleicht die Klägerin selbst, weil sie sich einem so gefährlichen Hobby wie dem Cross-Country-Fahrradfahren gewidmet hat.

Die Klägerin trägt den Sachverhalt auch unvollständig vor, denn sie verschweigt, dass der Stacheldraht auf der rechten Seite des Verkehrszeichens Nr. 260 nicht irgendwie an dem seitlichen Pflock befestigt war, sondern mittels eines kurzen Griffstücks befestigt war, das am Pflock ein- und ausgehakt werden konnte. So konnten Fußgänger und Radfahrer den Stacheldraht dort aus- und einhaken, passieren und wieder einhaken. Eine solche Konstruktion ist zum Schutz von Weiden oder – wie hier – Ruhezeiten für das Wild üblich. Jedenfalls ist es in den gut 30 Jahren, in denen die fragliche Absperrung vor dem Unfall der Klägerin dort bereits bestand, nie zu irgendwelchen Problemen gekommen. Dies spricht bereits gegen eine Verkehrswidrigkeit.

Keinesfalls kann der Beklagte zu 2. für die fragliche Absperrung verantwortlich gemacht werden: Die Absperrung wurde, wie die Klägerin selbst vorträgt, von dem Vorpächter des Beklagten zu 2., Herrn von Burg, errichtet. Es gab auch keine ausdrückliche Übernahmevereinbarung zwischen Herrn von Burg und dem Beklagten zu 2. hinsichtlich der Absperrung. Hierzu bestand aus Sicht des Beklagten zu 2. auch kein Anlass, weil dieser an der Absperrung kein gesteigertes Interesse hatte und hat. Er wusste zwar, dass die Absperrung von Herrn von Burg errichtet worden war, um eine Ruhezone für das Wild zu schaffen, hatte aber ansonsten keinen Anlass, sich hierüber weiter Gedanken zu machen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Feststellungsantrag auch unzulässig ist. Es ist nicht ersichtlich, worin das Feststellungsinteresse für künftige materielle Schäden liegen soll. Der Klägerin sind offenbar bislang keine materiellen Schäden entstanden, die nicht durch die Heilfürsorge der Bundeswehr oder sonstige Dritte abgedeckt wurden. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich künftig noch materielle Schäden der Klägerin selbst ergeben sollten. Hinsichtlich der Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden ist auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldanspruchs zu verweisen, der es verbietet, das Schmerzensgeld in einzelne Zeitabschnitte zu zergliedern. Hierauf läuft es aber hinaus, wenn die Beklagte einerseits für bereits erlittene Schmerzen 8.000 € fordert und andererseits die Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden festgestellt wissen will.

Schließlich sieht der Beklagte zu 2. nicht ein, warum er sich einem Gerichtsverfahren in Aurich stellen sollte. Er wohnt in Bremerhaven. Mag sich die Klägerin an die dort zuständigen Gerichte wenden.

Reiser
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters zu 2. ist dem Klägervertreter aufgrund gerichtlicher Verfügung vom selben Tage am 13.07.2022 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats übersandt worden.

Rechtsanwaltskanzlei
■ Dr. Ansgar Auerbach ■
Bremer Straße 38 ■ 26603 Aurich

per beA
Landgericht Aurich
Schloßplatz 3
26603 Aurich

Fon : 04941/5656711
Fax : 04941/5656812
ra.dr.auerbach@ihr-recht.de
Spar- und Darlehenskasse
IBAN: DE66 0187 4132 9165 1534 21
BIC: LKHG RET3 YKL
USt-ID-Nr.: DE 915 843 444

20.07.2022
198/22 AA

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung

In Sachen **10 O 165/22**

Klawinius ./, Gemeinde Friedeburg u.a.

vertrete ich die Beklagte zu 1. im Prozess.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1. ist bereits unzulässig:

Zunächst einmal ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet, denn die Klägerin stützt ihre Klage gegen die Beklagte zu 1. ausweislich der Klageschrift auf einen vermeintlichen Verstoß gegen die Vorschriften des niedersächsischen Straßengesetzes. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um solche des öffentlichen Rechts, weshalb eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, die vor das Verwaltungsgericht gehört. Es wird daher **angeregt**,

den Prozess gegen die Beklagte zu 1. abzutrennen und an das zuständige Verwaltungsgericht Oldenburg zu verweisen.

Zum anderen ist die Klage gegen die Beklagte zu 1. auch nicht wirksam erhoben worden, weil der im Rubrum benannte Rechtsanwalt Bause, nur außergerichtlich bevollmächtigt war und im Übrigen seit dem 01.06.2022 die Beklagten zu 1. infolge eines Zerwürfnisses nicht mehr vertritt. Die Beklagte zu 1. hat sämtliche Mandate mit Rechtsanwalt Bause beendet und nunmehr mich beauftragt. Die Klageschrift und die gerichtliche Verfügung vom 28.06.2022 hat der Bürgermeister der Beklagten zu 1. erst vor drei Tagen, am 17.07.2022, im Briefkasten gefunden. Wahrscheinlich hat Rechtsanwalt Bause die Unterlagen dort eingeworfen. Wie die Klägerin zu der Annahme kommt, Rechtsanwalt Bause wäre für diesen Rechtsstreit legitimiert, ist nicht erklärlich. Vorprozessual korrespondierte er zwar für die Beklagte zu 1. mit der Klägerin, gab aber nie an, eine Prozessvollmacht für einen möglichen Rechtsstreit zu haben.

Die Klage ist darüber hinaus auch unbegründet. Dies folgt zunächst daraus, dass die öffentliche Hand, zu der auch die Beklagte zu 1. gehört, bekanntlich nur auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, wenn der – vermeintlich – Geschädigte keinen anderweitigen Ersatz erlangen kann. Die Klägerin begehrt nicht nur von der Beklagten zu 1., sondern

auch vom Beklagten zu 2. Schadensersatz. Der Beklagte zu 2. ist ganz offensichtlich viel direkter für die Absperrung auf dem Feldweg verantwortlich, weil diese von seinem Vor-Jagd-pächter errichtet wurde. Außerdem besitzt der Beklagte zu 2. nach Wissen der Beklagten zu 1. etliche Immobilien in Bremen und ist also vermögend. An seiner finanziellen Leistungsfähigkeit ist nicht zu zweifeln.

Ferner sind keine Anhaltspunkte für eine vorwerfbare Verletzung der Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes ersichtlich. Das Gesetz verlangt keine bestmögliche Sicherheit, denn eine solche wäre mit den begrenzten Mitteln, die den Trägern der Straßenbau-last zur Verfügung stehen, auch nicht zu bezahlen. Die Beklagte zu 1. durfte berechtigterweise davon ausgehen, dass der fragliche Feldweg in erster Linie von Spaziergängern genutzt wird, für welche die Absperrung keine Gefahr darstellt. Jedenfalls musste die Beklagte zu 1. nicht damit rechnen, dass ihre Feldwege von Stadtbewohnern aus Wilhelmshaven als Radrennbahnen missbraucht werden!

Auch ist zu berücksichtigen, dass der Unfall jedenfalls in einem so erheblichen Maße durch die Klägerin selbst verursacht wurde, dass ein etwaiger Anspruch auf null zu kürzen wäre. Die Klägerin trägt ja selbst vor, den Stacheldraht erst viel zu spät gesehen zu haben. Folglich hat sie gegen das allgemeine Gebot verstoßen, immer nur so schnell zu fahren, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gefahrlos angehalten werden kann. Weiter trägt die Klägerin selbst vor, dass nicht etwa die Kollision mit dem Draht, sondern die Vollbremsung ihren Überschlag und damit den Sturz auf den Arm verursacht hat. Die Klägerin beherrschte offensichtlich ihr Sportgerät nicht richtig, denn andernfalls wäre es ihr, z.B. durch Verlagerung ihres Körpergewichts nach hinten, möglich gewesen, eine Vollbremsung durchzuführen, ohne sich hierbei zu überschlagen. Dass sich die Klägerin bei ihren sportlichen Aktivitäten wohl übernommen hat, kann nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin am Unfalltag sog. Klickpedale nutzte, d.h. Fahrradpedale, an denen die Schuhe des Radfahrers durch Einklicken befestigt werden. Solche Klickpedale erweisen sich bei Unfällen und Stürzen als sehr nachteilig, weil der Fahrer fest mit dem Fahrrad verbunden ist und daher in der normalen Abroll- und Abstützreaktion erheblich eingeschränkt ist. Auch die Benutzung dieser gefährlichen Klickpedale kann nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Dr. Auerbach
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters zu 1. wurde den übrigen Prozessbevollmächtigten am selben Tag durch das Gericht übersandt, wobei dem Klägervertreter Gelegenheit zur Stellungnahme binnen laufender Frist gewährt wurde.

Zugleich hat das Gericht den Schriftsatz des Beklagtenvertreters zu 2. vom 12.07.2022 am 20.07.2022 an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1. zur Kenntnis und etwaigen Stellungnahme binnen zwei Wochen übersandt.

Rechtsanwalt Dr. Mario Adamski

per beA

Landgericht Aurich
Schloßplatz 3
26603 Aurich

Goethestraße 12
26603 Aurich
Tel.: 04941/656 545
Fax: 04941/656 544
ra.mario.adamski@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178 513 939

Mein Zeichen: **151/22 MA**
10.08.2022

In dem Rechtsstreit

Klawinius ./ Gemeindefriedeburg u.a.

10 O 165/22

wird auf die Klageerwiderungen des Beklagten zu 2. vom 12.07.2022 und der Beklagten zu 1. vom 20.07.2022 wie folgt repliziert:

Die Einwände der Beklagten überzeugen nicht. Die Klage ist nach wie vor zulässig und vollumfänglich begründet.

Die Klage durfte an den von der Klägerin benannten Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1., Herrn Rechtsanwalt Bause, zugestellt werden. Diese Zustellung ist wirksam. Herr Rechtsanwalt Bause hat noch im Mai für die Beklagte zu 1. schriftlich mit mir korrespondiert. Es war hier nicht bekannt, dass es ein Zerwürfnis gab. Das hätte die Beklagte zu 1. mir mitteilen müssen. Zutreffend ist, dass zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich von einer Prozessvollmacht die Rede war. Davon bin ich ausgegangen. Im Übrigen ist eine Rechtsverteidigung der Beklagten zu 1. nicht mehr möglich, da die Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft am 20.07.2022 bereits abgelaufen war.

Auch die weiteren Einwände der Beklagten verfangen nicht. Dass es vor dem 01.03.2022 noch nie zu einem Unfall durch die gemeingefährliche Absperrung gekommen ist, kann die Beklagten nicht entlasten. Es kann auch keine Rede davon sein, dass der Feldweg „als Rennbahn missbraucht“ wird. Vielmehr ist allgemein bekannt, dass sich das Mountainbike- und Cross-Country-Radfahren in den letzten Jahren zu beliebten Hobbys entwickelt haben. Es gehört zu den berechtigten Sicherheitserwartungen sportlicher Radfahrer, öffentliche Feldwege gefahrlos nutzen zu können.

Zur Fahrweise der Klägerin ist zu sagen, dass sie vor der Vollbremsung und dem Sturz 16 km/h schnell war. Dies weiß die Klägerin so genau, weil sie ihre Fahrt mittels einer App

auf ihrem Smartphone aufgezeichnet hat. Die entsprechende digitale Aufzeichnung kann im Bestreitensfall vorgelegt werden.

16 km/h ist eine moderate, der Situation mehr als angepasste Geschwindigkeit. Es besteht keine Pflicht, so langsam zu fahren, dass man vor jeder Art von unwahrscheinlichem Hindernis anhalten kann. Auch ist der Klägerin nicht vorzuwerfen, dass sie durch die Vollbremsung den Überschlag verursacht hat. Es handelte sich um ein gemeingefährliches Hindernis. Nichtsahnende Personen, die damit konfrontiert werden, können nicht muster-gültig reagieren. So war die Klägerin verständlicherweise durch das Hindernis überrascht und erschrocken und konnte darum nicht mehr mit Bedacht reagieren.

Bei dem Vortrag der Beklagten zu 1. zu der Verwendung von Klickpedalen handelt es sich um nichts anderes als eine „Nebelkerze“: Die Verwendung von Klickpedalen ist beim sportlichen Radfahren völlig üblich, weshalb der Klägerin insoweit kein Vorwurf gemacht werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Klickpedale zwar bei seitlichen Stürzen nachteilig sein können, aber bei einem Sturz vornüber kaum einen Unterschied machen. Auch ohne Klickpedale wäre die Klägerin vornüber auf ihren Arm gestürzt, der dabei höchstwahrscheinlich auf dieselbe Weise gebrochen wäre.

Geradezu zynisch ist schließlich der Vortrag des Beklagten zu 2. zum Feststellungsantrag. Dank der Heilkunst der behandelnden Ärzte befindet sich die Klägerin zwar auf dem Weg der Besserung. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich ihr Zustand künftig aus Gründen, die jetzt noch nicht vorhersehbar sind, wieder verschlechtert und sie schlimmstenfalls sogar dienstunfähig wird. Zwar sind bislang sämtliche (materiellen Schäden) übernommen worden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Klägerin künftig noch finanzielle Schäden entstehen, die nicht durch ihren Dienstherrn abgedeckt werden, beispielsweise wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, welche die Heilfürsorge nicht abdeckt. Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist evident.

Dr. Adamski
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Vorsitzende hat mit Verfügung vom 15.08.2022 Gütetermin und unmittelbar anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.09.2022 bestimmt. Die Ladung wurde den Prozessbevollmächtigten – den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zusammen mit dem Schriftsatz der Klägerin vom 10.08.2022 – am 16.08.2022 ordnungsgemäß zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Aurich**15.09.2022**Geschäftsnummer: 10 O 165/22

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Landgericht Westfahl
Richterin am Landgericht Meyer
Richter Supmann

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Klawinius./. Gemeinde Friedeburg u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Adamski
2. für die Beklagte zu 1. Rechtsanwalt Dr. Auerbach
3. für den Beklagten zu 2. Rechtsanwalt Reiser.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Beteiligten erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Zur Frage einer etwaigen Verursachung des Unfalls durch die Klägerin selbst, erklären die Prozessbevollmächtigten der Beklagten übereinstimmend:

Es wird bestritten, dass die Verwendung der Klickpedale bei der Entstehung der Verletzung der Klägerin keine Rolle gespielt haben soll.

Die Kammer weist gemäß § 139 ZPO auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der erteilten Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sämtliche Prozessbevollmächtigte erklären, nichts weiter vortragen zu wollen.

Sodann stellt der Prozessbevollmächtigte der **Klägerin** die Anträge aus der Klageschrift.

Die Prozessbevollmächtigten **der Beklagten** beantragen unter Aufrechterhaltung ihrer jeweils erhobenen Rügen gegen die Zulässigkeit der Klage Klageabweisung.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Donnerstag, den 06.10.2022, 14:00 Uhr, Saal 243.

Westfahl

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Pohl

Geschäftsstellenbeamte als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **06.10.2022** verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen zu entwerfen. Die Festsetzung des Streitwertes ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Sollte der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für nicht eröffnet oder die Klage für ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - der Feldweg, auf dem sich der Unfall ereignet hat, eine ordnungsgemäß gewidmete öffentliche Straße ist, deren Straßenbaulast-Trägerin die Beklagte zu 1. ist. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Beklagten zu 1.
 - 8.000 € als Schmerzensgeld für die Verletzungen der Klägerin der Höhe nach angemessen sind, sofern nicht aufgrund anderer Umstände eine Kürzung vorzunehmen ist.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Prozess Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Prozesses Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
8. Die Gemeinde Friedeburg liegt im Bezirk des Amtsgerichts Wittmund, des Landgerichts Aurich und des Verwaltungsgerichts Oldenburg. Sie wird im Prozess durch ihren Bürgermeister vertreten. Der Vieländer Weg liegt im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven und des Landgerichts Bremen.
9. Vorschriften des NStRG und des (fiktiven) JagdG-N, soweit sie nachfolgend nicht abgedruckt sind, sind nicht zu prüfen.

10. Auszug aus dem NStRG:

§ 9 Straßenbaulast

(1) ¹Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. ²Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, daß sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. ³Soweit sie hierzu außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf den nicht verkehrssicheren Zustand, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden, durch Verkehrszeichen hinzuweisen.

[...]

§ 10 Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit

(1) Der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen sowie die Überwachung ihrer Verkehrssicherheit obliegen den Organen und Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung öffentlicher Gewalt.

(2) Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

11. Auszug aus dem JagdG-N:

§ 26 – Jagdliche Einrichtungen

(1) ¹Soweit andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, dürfen die Jagdausübungsberechtigten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken jagdliche Einrichtungen errichten, sofern dies den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern angezeigt wurde, ihnen die Duldung der Einrichtung zugemutet werden kann und sie auf Verlangen eine angemessene Entschädigung erhalten. ²Dabei müssen Hochsitze sich unbeschadet Satz 1 nach Art und Standort in die Landschaft einfügen.

(2) ¹Jagdliche Einrichtungen sind von den bisherigen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls nicht die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten sie übernehmen. ²Darüber hinaus sind nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen unverzüglich von den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.